

# Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath - Amtsblatt -



43. Jahrgang	Herzogenrath, den 10.06.2020	Nummer: 12
--------------	------------------------------	------------

## Amtliche Bekanntmachung 19/2020

### Bekanntmachungsanordnung

#### 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herzogenrath "Neubau Hallenbad Roermonder Straße" Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 28.05.2020 die öffentliche Auslegung des o.g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Das dem Entwurf zugrunde liegende Plangebiet liegt im Stadtteil Kohlscheid, im Bereich des nördlichen Ortsausganges auf den Flächen des Sportplatzgeländes an der Forensberger Straße. Die räumliche Abgrenzung ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Die Stadt Herzogenrath plant auf einem Teil des Sportplatzgeländes an der Forensberger Straße den Neubau des Herzogenrather Hallenbades. Die Flächen sind derzeit im Flächennutzungsplan der Stadt als Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" dargestellt. Für den Änderungsbereich ist nun die Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Hallenbad" vorgesehen. Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Die Planunterlagen liegen gemäß § 3 (2) BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der Zeit **vom 18.06.2020 bis 07.08.2020** bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, **Zimmer 324** zur Einsicht offen.

Dienststunden sind:

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Auf Wunsch werden Erläuterungen zum Planentwurf gegeben. Während der Auslegungsfrist können Anregungen auch schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Folgende Unterlagen und umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus:

Art der vorhandenen Information	Verfasser	Thematischer Bezug
Geltungsbereich + Darstellung der Planung	BKI, Beratungsgesellschaft für kommunale Infrastruktur mbH, Aachen	Gegenüberstellung der heutigen Darstellung mit der geplanten
Begründung Teil A	BKI, Aachen	Erläuterung des Planungsanlasses, Ziel und Zweck der Änderung des FNP
Begründung Teil B - Umweltbericht	BKI, Aachen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen / Prognose bei Durchführung der 42. Änderung des FNP/ Beschreibung geplanter Vermeidungs-/ Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen / Wechselwirkungen/ Prognose bei Durchführung sowie geplante Überwa-</li> </ul>

		<p>chungsmaßnahmen bzgl. der Schutzgüter:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mensch (insb. Auswirkungen durch Immissionen)</li> <li>• Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt (insb. Auswirkungen durch die Inanspruchnahme der Grünflächen, Auswirkungen auf den Lebensraum, artenschutzrechtliche Aspekte)</li> <li>• Wasser (insb. Auswirkungen auf Oberflächengewässer, Hochwasser, Grundwasser)</li> <li>• Boden und Fläche (insb. Auswirkungen durch zusätzliche Flächenversiegelung, Verdichtung, Berücksichtigung Altlasten und Bergbau),</li> <li>• Klima/Luft (insb. Auswirkungen auf das Lokalklima),</li> <li>• Landschaft /Ortsbild (insb. Auswirkungen durch Bebauung),</li> <li>• Kultur- und Sachgüter (Thematik Denkmalpflege)</li> </ul> <p>• Entwicklungsprognose des Umweltzustandes</p>
<p>Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe I</p>	<p>Kölner Büro für Faunistik, Köln</p>	<p>Bestandserfassung und Ermittlung, welche Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen</p>

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Gem. § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der vorgenannte Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Herzogenrath, den 03.06.2020

In Vertretung:

gez. Hubert Philippengracht

Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

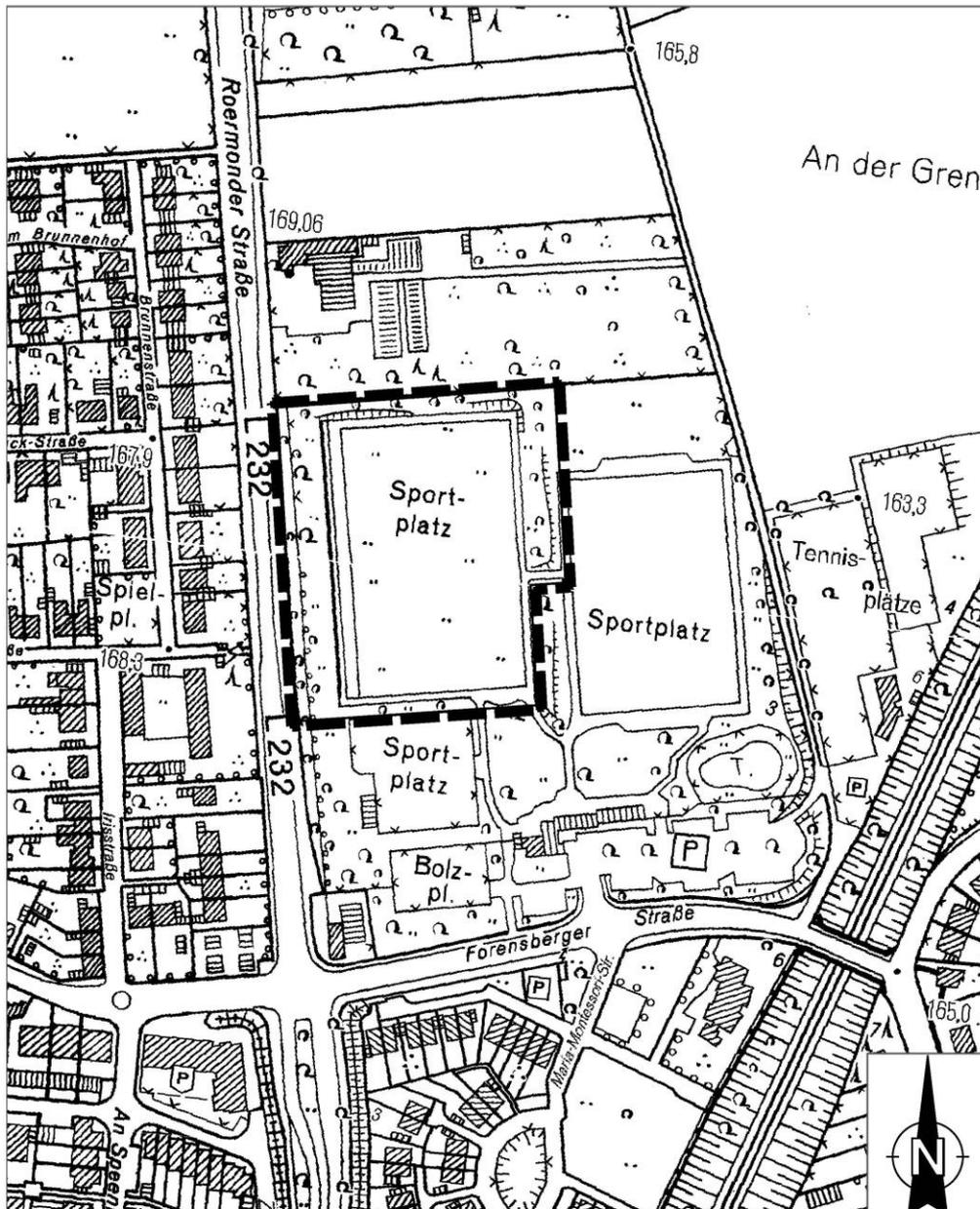
# Stadt Herzogenrath

## 42. Änderung des Flächennutzungsplanes "Neubau Hallenbad Roermonder Straße"

Räumlicher Geltungsbereich



ohne Maßstab



**Amtliche Bekanntmachung 20/2020****Erneute Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Herzogenrath und für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Herzogenrath am 13. September 2020 aufgrund des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen vom 29.05.2020**

Gemäß § 24 und § 75 b Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, 967), in der zurzeit geltenden Fassung, fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Herzogenrath in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten sowie für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Herzogenrath auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die beim Wahlamt der Stadt Herzogenrath, Rathausplatz 1, 2. Etage, Zimmer 222 oder 225, während der Dienststunden

**montags und dienstags von 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr**

**mittwochs von 8.30 bis 12.30 Uhr**

**donnerstags von 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.30 Uhr**

**freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr**

kostenlos ausgegeben werden. Alternativ können auch Wahlvorschlagsformulare verwendet werden, die über das Programm „Votemanager“ (<https://www.votemanager.de/parteienkomponente>) ausgefüllt und ausgedruckt werden können.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 20 sowie 46 b und 46 d des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, 509, 1999 S. 70), in der zurzeit geltenden Fassung, und der §§ 25 bis 31 sowie 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Das Wahlgebiet der Stadt Herzogenrath ist in 22 Wahlbezirke eingeteilt. Auf die Bekanntmachung der Wahlbezirkseinteilung im heutigen Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 3/2020 vom 20. Februar wird verwiesen.
2. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliederschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden.
3. Unionsbürger sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.
4. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der Vertretung der Stadt Herzogenrath, in der Vertretung der Städteregion Aachen, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand (der Nachweis ist durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen zu erbringen), eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk derartiger Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens **drei** Wahlberechtigten des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen.

Die Reservelisten solcher Parteien und Wählergruppen müssen von **23** (dreiundzwanzig) Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben.

5. Jeder Wahlvorschlag für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters darf nur eine Bewerberin/einen Bewerber enthalten. Wer gemäß § 65 Abs. 2 der Gemeindeordnung wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen; für einen solchen Vorschlag gelten die Regelungen für Einzelbewerber entsprechend. Der Wahlvorschlag von Parteien und Wählergruppen gemäß Ziff. 4 dieser Bekanntmachung sowie die Wahlvorschläge von Einzelbewerbern müssen von mindestens **132** (einhundertzweiunddreißig) Wahlberechtigten auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14c zur KWahlO persönlich unterzeichnet sein.

6. Alle Wahlvorschläge sind spätestens bis zum

**27.07.2020, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist!)**

bei mir, Rathausplatz 1, 2. Etage, Zimmer 222 oder 225 (Wahlamt), einzureichen. Sie müssen auch bei postalischer Übersendung bis zu diesem Zeitpunkt eingegangen sein.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühest möglich vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können bis zur Zulassung nur noch Mängel behoben werden, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge bei Ablauf der Einreichungsfrist nicht berühren. Gültige Wahlvorschläge liegen nach Ablauf der Einreichungsfrist **nicht** vor, wenn

- die Einreichungsfrist nicht gewahrt ist,
- die erforderlichen Unterschriften bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen,
- die Zustimmungserklärungen der Bewerber bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen oder
- bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen die Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber nach Anlage 9a (Wahl der Vertretung) oder 9c (Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters) zur KWahlO oder die Versicherung an Eides Statt nach Anlage 10a (Wahl der Vertretung) oder 10c (Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters) zur KWahlO bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen.

Herzogenrath, den 04. Juni 2020  
gez. Hubert Philippengracht  
Wahlleiter

---

**Herausgeber:** Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0. **Verantwortlich:** für den **Vertrieb** des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Amt 10 – Hauptamt und Steuern. **Bezugsmöglichkeiten:** Stadt Herzogenrath, Amt 10 – Hauptamt und Steuern, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath oder per Newsletter ([www.herzogenrath.de](http://www.herzogenrath.de) - Leben in Herzogenrath - Aktuelles & Veranstaltungen - Newsletter). **Bezugsbedingungen:** Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. **Einzelexemplare** des Amtsblattes können **kostenfrei** an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. **Druck:** Stadt Herzogenrath